

## **S A T Z U N G des Vereins „Weideschuss“ e.V.**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Weideschuss e.V. und hat seinen Sitz in 99625 Beichlingen, Südstraße 36. Er wurde am 15.08.2018 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sömmerda eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- seine Tätigkeit zur Förderung des Tierschutzes bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, zur Aufklärung der Bevölkerung zu Belangen des Tierschutzes in der Nutztierhaltung und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt;
- die Förderung der Infrastruktur im ländlichen Raum, die Vernetzung, Weiterbildung und Unterstützung lokaler Akteure sowie der Förderung entsprechender Gesetzesvorhaben;
- die Unterstützung von Tierhaltern bei der praktischen Umsetzung tierschonender Schlachtfverfahren und der Minimierung von Tiertransporten.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein kann zur Förderung seiner Satzungszwecke Mitglied in anderen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden werden.

### **Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) beigetretene Vereine und Verbände
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und b).

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Beruf, Rasse, ethnische Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Identität oder Behinderung werden.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Mit der Aufnahme in den Verein übernehmen die Mitglieder die Verpflichtung

- a) die Satzung einzuhalten
- b) die Zwecke des Vereins zu fördern
- c) den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist;
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig entscheidet;
- durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- durch den Tod eines Mitgliedes.
- Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

**Die Organe des Vereins sind:**

Mitgliederversammlung und Vorstand

### **Mitgliederversammlung**

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beitragsfestsetzung
  - Festsetzung des Haushaltsplanes
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins

Über die Versammlung hat ein Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht).
- Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der eingeladenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

## **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, nämlich

- dem Vereinspräsidenten und
- zwei Vizepräsidenten

und weiteren Vorstandsmitgliedern, die vom Vorstand berufen oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden können.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden entweder aufgrund eines Vorschlags aus den Reihen der Mitglieder vor der Wahl oder durch den Vorstand selbst auf die Vorstandsmitglieder verteilt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Präsident
- die zwei Vizepräsidenten.

Hiervon sind zur Vertretung des Vereins berechtigt: der Präsident gemeinsam mit einem Vizepräsidenten.

- Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand i.S.v. § 7 Abs. 3 bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt frei gewordene Vorstandsposten, soweit sie den Vorstand im Sinne von § 7 Abs. 3 betreffen, durch Ersatzwahl.
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
  - Einberufung der Mitgliederversammlung

## **Kassenprüfer**

Durch die Mitgliederversammlung sind gemäß §6 Abs.5 zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Verwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## **Auflösungsbestimmung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Satzungszweck.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand nach §7 Abs.3 als Liquidatoren bestellt.

Beichlingen, den 15.08.2018